

Denkmalschutzsatzung

über die Zuweisung von Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz an den Ausschuß für Planung, Industrie, Wirtschaft und Umweltschutz des Rates der Stadt Höxter vom 1. Juli 1985

Der Rat der Stadt Höxter hat in seiner Sitzung am 21. März 1985 aufgrund

- der §§ 4 und 28 Abs. 1 Satz 2 Buchst. g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475) sowie
- des § 23 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 11.03.1980 (GV NW S. 226, ber. S. 716), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.1982 (GV NW S. 248),

folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zuweisung

Die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz werden dem Ausschuß für Planung, Industrie, Wirtschaft und Umweltschutz des Rates der Stadt Höxter zugewiesen.

§ 2

Teilnahme sachverständiger Bürger

An den Beratungen von Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz können im Einzelfall zusätzlich für die Denkmalpflege sachverständige Bürger mit beratender Stimme nach näherer Bestimmung durch den Ausschuß für Planung, Industrie, Wirtschaft und Umweltschutz des Rates der Stadt Höxter teilnehmen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Höxter über die Zuweisung von Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz an den Ausschuß für Planung, Industrie, Wirtschaft und Umweltschutz und an den Kulturausschuß des Rates der Stadt Höxter vom 08.01.1982 außer Kraft.